Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 2136A. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 27. **Mittwoch, 2. Februar 1921, abends.** **74. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. **Preis** für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 50 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 59.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Fleischversorgung

in der Woche vom 30. Januar bis 5. Februar 1921.

Der Kommunalverband hat:

für **Personen über 6 Jahre 200 gr** Fleisch- und Wurstwaren und **200 gr** ausgelassenen Rindertalg und

für **Personen unter 6 Jahre 100 gr** Fleisch- und Wurstwaren und **100 gr** ausgelassenen Rindertalg

sichergestellt.

Die Abnahme hat bei dem Fleischer zu erfolgen, bei dem die betreffenden Abnehmer zur Zeit der Zwangsbewirtschaftung des Inlandsfleisches zur Kundenliste angemeldet waren.

Zur Verteilung gelangen:

Corned beef	zum Preise von	9.20 Mk.,	für das ausgewogene Pfund.
Leber- und Blutwurstkonserven	„ „ „	6.25 Mk.,	
ausgelassener Rindertalg	„ „ „	17.— Mk.,	
Rindergefrierfleisch	„ „ „	10.10 Mk.,	

Großenhain, am 1. Februar 1921.

79 a V. **Die Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1920, die Werte der Deputate der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer für die Berechnung des Steuerabzugs betreffend, wird zufolge Verfügung des Landesfinanzamts Dresden dahin abgeändert, daß an Stelle der darin für **Milch** und **Butter** bestimmten Werte bis auf weiteres, solange für Milch und Butter die Zwangswirtschaft besteht, die Erzeugerhöchstpreise des Kommunalverbands bei der Berechnung des Steuerabzugs maßgebend sind.

Riesa, am 31. Januar 1921. **Das Finanzamt.**

Oeffentliche Aufforderung.

Auf Grund des § 40 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R. G. Bl. S. 359) ist vom Herrn Reichsminister der Finanzen zum Zwecke der Veranlagung der Einkommensteuer folgendes angeordnet worden:

„Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt im abgelaufenen Kalenderjahre länger als 2 Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, dem Finanzamt Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist zugleich anzugeben, für welchen Zeitraum das Einkommen bezogen wurde.

Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen."

Die hiernach in Frage kommenden Arbeitgeber werden aufgefordert, diese Einkommensnachweisungen dem für den Wohnort oder die Wohnung des Empfängers der Bezüge zuständigen Finanzamt

spätestens bis zum 28. Februar 1921

zuzusenden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann mit Geldstrafen bis zu 500 Mark erzwungen werden (§ 202 der Reichsabgabenordnung).

Zu den Einkommensnachweisungen sind Vordrucke zu verwenden, die von den Finanzämtern und den Gemeindebehörden an alle Arbeitgeber kostenfrei abgegeben werden. Zusendung kann nur erfolgen, wenn dem Antrag ein freigemachter, mit Aufschrift versehener Briefumschlag beigefügt ist.

Die Aufstellung der Einkommensnachweisungen (Einzelnachweisungen) hat genau nach den Vordrucken zu erfolgen. Sämtliche Spalten sind auszufüllen. **Maßgebend sind die Bezüge im Kalenderjahr 1920.**

Zum Arbeitseinkommen (§ 9 des Einkommensteuergesetzes) gehören sämtliche Bezüge, die den Beamten, Angestellten, Arbeitern, Ruhegehaltsempfängern usw. von den Behörden oder den Arbeitgebern für gegenwärtige oder frühere Dienstleistung gezahlt worden sind, also neben Gehalt, Lohn, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension, auch Teuerungs- und Kinderzulagen, Weihnachtszuwendungen, Unterstützungen, Unterhaltsbeiträge oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge. Auch Vergütungen für Ueberstunden sind mit anzugeben.

Die Nachweisungen haben sich auch auf Bezüge der im vorhergehenden Absatze genannten Art zu erstrecken, die im Kalenderjahre 1920 von öffentlichen Kassen und von den in dem Betriebe eines Arbeitgebers eingerichteten Pensions- oder sonstigen Kassen an Beamte, Angestellte oder Arbeiter oder deren Hinterbliebene für gegenwärtige oder frühere Dienstleistung gezahlt worden sind.

Wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht und dadurch bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden, versuchte Steuerhinterziehung wird wie die vollendete Tat bestraft.

Riesa, den 1. Februar 1921. **Das Finanzamt.**

Montag, den 7. Februar, vorm. 10 Uhr sollen im Amtsgericht Riesa **1 kleine Schnellbohrmaschine, 1 Schneidekluppe** und **1 Fahrrad** ohne Bereifung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher.

Auf Blatt 75 des Handelsregisters, die Aktiengesellschaft **Lauchhammer** betr., ist heute eingetragen worden: Die Prokura des **Carl Heinrich Lenhing**, des **Karl Windolf**, des **Walter Löbel** und des **Ernst Vollberg** ist erloschen.

Amtsgericht Riesa, den 29. Januar 1921.

Kohlenabgabe im Monat Februar 1921

erfolgt zunächst nur auf die noch unbelieferten Kohlenkarten-Abschnitte der Monate November 1920 bis Januar 1921.

Eine Belieferung auf Monat Februar ist infolge geringen Kohleneinganges zunächst noch nicht zulässig.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Februar 1921.

Stadtverordnetenwahlen betr.

In öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses am 31. Januar 1921 ist festgestellt worden, daß

2074	Stimmen für den Wahlvorschlag	Schönborn,
1564	„ „ „ „	Mende,
1278	„ „ „ „	Beier,
1466	„ „ „ „	Winkler und
97	„ „ „ „	Dietzmann

abgegeben worden sind.

Demgemäß sind dem Wahlvorschlag

Schönborn	7	Sitze
Mende	5	„
Beier	4	„
Winkler	4	„
Dietzmann	—	„

zugefallen.

Als Stadtverordnete sind somit gewählt:

1. Kolporteur Karl **Schönborn**,
2. Lehrer Gerhardt **Günther**,
3. Schlosser Max **Schneider**,
4. Hausfrau Bertha **Schlimpert**,
5. Postbeamter Alfred **Mehlhorn**,
6. Lehrer Max **Gaumnitz**,
7. Schneidermeister Hermann **Illgen**,
8. Oberlehrer Karl **Mende**,
9. Fleischermeister Fedor **Pietzsch**,
10. Kaufmann Adolf **Bormann**,
11. Stellmachermeister Paul **Müller**,
12. Bäckermeister Woldemar **Rothberg**,
13. Gewerkschaftsbeamter Hermann **Beier**,
14. Handlungsgehilfe Johannes **Johne**,
15. Gewerkschaftsbeamter Otto **Doberenz**,
16. Hausbesitzer Erwin **Klemm**,
17. Kaufmann Ernst **Winkler**,
18. Oberbahnhofsvorsteher Karl **Tröger**,
19. Mühlenbesitzer Hugo **Röhrborn**,
20. Studienrat Paul **Schumann**.

Riesa, am 2. Februar 1921.

Der Wahlkommissar. Kern, Stadtrat. Lie.

Zu der

Dienstag, den 15. Februar 1921, nachm. ½4 Uhr

im Saale des hiesigen „Sachsenhofes" mit der nachfolgenden Tagesordnung stattfindenden

Generalversammlung

des unterzeichneten Vereins werden die Vereinsmitglieder und Freunde der Sache zu zahlreicher Beteiligung ergebenst eingeladen.

Großenhain, am 31. Januar 1921.

Verein für Wohlfahrtspflege in den im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gelegenen Städten, Landgemeinden und selbständigen Gütern.

12 a Wohlf. Dr. Uhlemann, Vorsitzender.

Tagesordnung.

1. Jahresbericht. 2. Kassenbericht. 3. Voranschlag. 4. Wahl von den satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitgliedern. 5. Vortrag des Herrn Bezirksarztes Medizinal-Rat Dr. Kösler. Die Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose.

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain, Nebenstelle Riesa.

Bahnhofstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Es werden gesucht: 1 älterer, erfahrener Elektromonteur, 1 Feinmechaniker für Zählerwerk, 1 perfekte Stenotypistin, 1 Wirtschafterin (älteres Dienstmädchen), mehrere Hausmädchen, 2 Küchenmädchen, mehrere Dienstmägde für die Landwirtschaft, 1 Scheuerfrau, 1 ältere Frau zur Uebernahme eines Biertunnels. **Gesucht werden Lehrstellen für Knaben, welche Ostern die Schule verlassen.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. Februar 1921.

—* **Oeffentliche Schulausschußsitzung.** Morgen Donnerstag, den 3. Februar nachmittags 6 Uhr öffentliche Schulausschußsitzung im Lehrerzimmer der Albertschule. Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

—* **Fahrraddiebstahl.** Am 31. Januar vormittags gegen 11 Uhr ist aus dem Hofraume des Hausgrundstückes Goethestr. 47 ein Herrenfahrrad, Marke „Wien-Berlin", gestohlen worden. Beschreibung: Schwarzer Rahmenbau, vernickelte nach oben gebogene Lenkstange, dunkelbrauner Ledersattel und Satteltasche, neue Gummibereifung. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man der hiesigen Polizeiwache melden.

—* **Streik.** Die Arbeiterschaft der hiesigen Schiffswerft ist gestern wegen Lohndifferenzen in den Streik getreten.

— **Ablehnung der sächsischen Ortsklasseneinteilung.** Die von der sächsischen Regierung aufgestellte Ortsklasseneinteilung aller Orte unter 10000 Einwohner, die in der Praxis auf eine Dreiteilung hinausläuft, ist vom Reichsfinanzministerium infolge völliger Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse Sachsens abgelehnt worden, mit der Begründung, daß das Besoldungsgesetz 5 Ortsklassen vorschreibe und demzufolge auch Sachsen sich dieser 5-Klasseneinteilung anzupassen habe.

—* **Der Verein der Klein- und Mittelrentner Sachsens** verbreitet einen Aufruf an alle Rentner und Rentnerinnen. In ihm heißt es: Infolge der fortgesetzten Geldentwertung und der damit verbundenen furchtbaren Verteuerung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ist jetzt namenloses Elend über uns hereingebrochen; Hunger und Kälte sind schon bei den meisten von uns ständige Gäste, und wenn erst der letzte der einstmals so schwer erworbenen Spargroschen ausgegeben und das letzte Stück des uns so lieb und wert gewordenen Hausrates verkauft sein wird, dann bleibt uns nur noch das Armenhaus übrig oder der Selbstmord. Nur allein durch unseren festen Zusammenschluß ist dem abzuhelfen. Der mit unserer Mithilfe im Juni vorigen Jahres gegründete und bereits über das ganze Reich verbreitete Deutsche Rentnerbund hat sich den Schutz aller Rentner zur Aufgabe gemacht. Vor allem streben wir für die über 60 Jahre alten männlichen und über 50 Jahre alten weiblichen oder erwerbsunfähigen Rentner ganz besonders an: 1. staatliche Beihilfen behufs Sicherung eines Existenzminimums in gleicher Höhe wie die den Erwerbslosen gewährte Unterstützung, 2. steuerfreies Einkommen bis 3000 Mark bei Einzelpersonen, bis 3500 Mark bei Ehegatten und für jedes Kind um weitere 500 bezw. 700 Mk. mehr, 3. volle Rückerstattung der 10 v. H. Kapitalertragssteuer bei Einkommen bis 7500 Mark., 4. Gewährung von Darlehen unter die Schuldner nicht drückenden Bedingungen, 5. Errichtung mit Reichsunterstützung einer Versicherungsanstalt mit hohen Rentensätzen und 6. Ersatz des durch die Geldentwertung den Rentnern entstandenen Schadens an ihrem ersparten Vermögen, wie wir auch dahin wirken, die Lage unserer Mitglieder durch wirtschaftliche Vergünstigungen zu erleichtern. Wir zählen in Sachsen bis jetzt erst 13000 Mitglieder; sollen wir unsere Forderungen mit Aussicht auf Erfolg vertreten, dann müßten es hier bei uns gegen 50000, im ganzen Reiche aber weit über eine halbe Million Mitglieder werden. Dann erst sind wir auch, ebenso wie die Arbeiter, eine Macht, die man nicht mehr beiseite schieben kann, und daher rufen wir hiermit allen Rentnern zu: Wachet endlich auf! Organisiert auch ihr euch! Tretet unserem Bunde schleunigst bei! Werbet fleißig in euren Kreisen! Gebt uns durch den kleinen Jahresbeitrag von nur 5 Mark die Mittel, um bei den jetzigen hohen Kosten für euch auch weiterhin kämpfen zu können! — Anmeldungen sind zu richten an uns (Geschäftsstelle: Dresden, Niederwaldstraße 37) oder an unsere Ortsgruppen, die in fast allen sächsischen Städten bestehen.

—* **Keine allgemeine Verlängerung der Polizeistunde.** Durch einen Teil der Presse ist die unrichtige Nachricht, das Ministerium des Innern beabsichtige die Polizeistunde in Sachsen allgemein zu verlängern. Eine solche Verlängerung ist nicht angängig, weil die Polizeistunde von Reichswegen durch eine noch gültige Verordnung einheitlich geregelt ist. Nun gibt es aber z. B. im Verkehrs- und Gastwirtsgewerbe große Mengen von Angestellten und Arbeitern, denen die gegenwärtige Polizeistunde die Möglichkeit zu geselligen Veranstaltungen für die Kreise ihrer Berufsgenossen nimmt. Die sächsische Regierung hat deshalb bei der Reichsregierung angefragt, ob und in welchem Umfange für derartige Sonderfälle Ausnahmen von der allgemeinen Polizeistunde zulässig seien.

—* **Erhöhung der Mehlration.** Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Auf Anordnung des Reichsernährungsministers kommen ab 16. Februar ds. Js. — statt wie bisher 600 Gramm — 800 Gramm aus Auslandsgetreide im Inlande hergestelltes Weizenmehl pro Kopf und Monat neben der Brotkarte zur Verteilung. Der Kilogrammpreis für Kommunalverbände beträgt 7,50 Mark entsprechend den günstigeren Einkaufs- und Frachtpreisen. Dazu treten die Zuschläge für den Kleinhandel.

—* **Das polnische Werbebüro, das sich vor einigen Tagen im Sidonienhof in Dresden aufgetan hatte, hat sich als Schwindelunternehmen herausgestellt. Von der Polizei und den Behörden beauftragte Beamte, die eine Verhaftung der Leiterin vornehmen sollten, konnten diese**